

**Stadtverwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen**

Die beiden Völklinger Rathäuser bleiben zwischen den Weihnachtstagen geschlossen. Das Neue Rathaus ist am Donnerstag, dem 27. Dezember sowie am Freitag, dem 28. Dezember geschlossen. Das gleiche gilt für das Alte Rathaus, das mit der Volkshochschule, der Stadtbücherei und dem im Alten Bahnhof angegliederten Stadtarchiv darüber hinaus auch noch in der Folgewoche bis einschließlich Freitag (4. Januar 2013) geschlossen ist. Ein Notdienst für die Anzeige und die Beurkundung von Sterbefällen ist beim Standesamt am 27. Dezember und am 28. Dezember jeweils in der Zeit von 9 bis 11 Uhr eingerichtet. Selbstverständlich werden auch die in der Gebälshalle des Weltkulturerbes Völklinger Hütte terminierten Trauungen stattfinden. Durch die Schließung der Verwaltungsgebäude an den beiden „Brückentagen“ erhofft sich die Stadt Völklingen nicht unerhebliche Einsparungen an Energiekosten. Die in Geislautern beheimateten Serviceeinheiten (Winterdienst und Straßenreinigung) sind von der Regelung ausgenommen.

**IMPRESSUM**

Völklinger Stadtnachrichten  
 Herausgeber: Stadt Völklingen  
 Oberbürgermeister Klaus Lorig  
 Rathausplatz, 66333 Völklingen

Für unverlangt eingesandte Artikel übernimmt die Redaktion keine Haftung.

**„Grundstein für eine erfolgreiche berufliche Karriere“**

OB Lorig lobt Ausbildungsengagement der Unternehmen und der Berufsschulen



Wurden im großen Rahmen ausgezeichnet: die besten Auszubildenden des letzten Prüfungsjahres

Foto: B&B

Im Rahmen der diesjährigen Bestenfeier der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (IHK) wurden im Saarbrücker E-Werk die Landesbesten der Ausbildung und Weiterbildung geehrt. Die 97 besten Absolventen des letzten Prüfungsjahres erhielten aus der Hand von IHK Präsident Dr. Richard Weber und Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer eine Urkunde sowie ein Geschenk. Mit den Absolventen wurden auch die jeweiligen Ausbildungsbetriebe für ihr hervorragendes Engagement geehrt

und die Leistungen der beruflichen Schulen gewürdigt. **Landesbeste Auszubildende aus Völklingen:**  
 · Michael Müller (Landesbesten der Ausbildung und Weiterbildung)  
 · Rebecca Frank (Landesbesten der Ausbildung und Weiterbildung)  
 · Yvonne Reiss (Landesbeste Kauffrau im Einzelhandel)  
 · Christian Schackmann (Landesbesten der Ausbildung und Weiterbildung)  
 · Michael Scherer (Geprüfter Industriemeister, Fachrichtung Hüttentechnik)

**Ausgezeichnete Ausbildungsbetriebe aus Völklingen:**  
 · Saarstahl AG  
 · PBS-Baugesellschaft mbH  
 · Kraftverkehr Nagel GmbH & Co. KG  
 · TÜV Nord Bildung Saar GmbH  
 Das Berufsbildungszentrum Völklingen bildete in folgenden Berufen Landesbeste aus:  
 · Werkstoffprüfer/in Schwerpunkt Metalltechnik  
 · Verfahrensmechaniker/in in der Hütten- und Halbzeugindustrie Fachrichtung Eisen- und Stahl-Metallurgie

· Verfahrensmechaniker/in in der Hütten- und Halbzeugindustrie Fachrichtung Stahlfabrikation  
 · Zerspanungsmechaniker/in Einsatzgebiet Fräsmaschinensysteme  
 · Kauffrau/Kaufmann im Gesundheitswesen  
 · Kraftfahrzeugmechaniker/in Schwerpunkt Personenkraftwagenteknik  
 · Sport- und Fitnesskauffrau/-mann  
 · Teilzurichter  
 · Veranstaltungskaufmann/-mann  
 · Biologielaborant/in  
 · Chemielaborant/in



**HEUTE**

365

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nur noch wenige Tage – dann liegen wieder 365 neue Jahrestage vor uns. Nach den hoffentlich für Sie besinnlichen Weihnachtstagen im Kreise Ihrer Familie oder Freunden kommt nun die Zeit, um mit guten Vorsätzen ins Neue Jahr 2013 zu starten.

Apropos Vorsätze: Sie sind mit dem Silvesterabend in gleicher Weise verbunden wie Weihnachten mit dem Tannenbaum oder Geschenken. Und gute Vorsätze haben angesichts des Jahresbeginns durchaus ihren Sinn. Sie bedingen, dass wir im Rückblick auf das alte, hinter uns liegende Jahr eine Bilanz ziehen und dabei auch die Möglichkeiten für uns ausloten, Ziele in den vor uns liegenden 365 Tagen neu ins Auge zu fassen.

Ziele gibt es sicherlich viele – im öffentlichen wie im privaten Bereich. Gerade im privaten Bereich bieten sich aus meiner Sicht zahlreiche Möglichkeiten der Hilfe für andere an. In unserem direkten Umfeld. Denn nicht nur an Weihnachten, sondern auch darüber hinaus ist es diese Hilfe von Mensch zu Mensch, die unsere Gesellschaft lebens- und liebenswert macht.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gutes Neues Jahr 2013.

Ihr

Klaus Lorig  
 Oberbürgermeister der Stadt Völklingen

KOMMENTAR

**Saarbrücker Schulklasse forscht im Stadtarchiv Völklingen**

Auch Völklinger Schulen sind zu Besuchen eingeladen

Im Rahmen des im Schuljahr 2012/13 ausgetragenen Geschichtswettbewerbs des Bundespräsidenten statteten 18 Schülerinnen und Schüler der EGO 11 des Günter-Wöhe-Gymnasiums aus Saarbrücken gemeinsam mit ihrer aus Völklingen stammenden Geschichtslehrerin Therese Hager dem Stadtarchiv Völklingen einen Besuch ab. Die Idee hinter dem durch die Körber-Stiftung durchgeführten Preisausschreiben ist, Jugendlichen durch eigenes Forschen Geschichte näher zu bringen sowie Handlungskompetenzen zu stärken. Der diesjährige Wettbewerb steht unter dem Motto „Vertraute Fremde. Nachbarn in der Geschichte“. Im Vorfeld des Besuchs hatten sich die

Lehrerin und der Stadtarchivar Christian Reuther über mögliche Arbeitsthemen ausgetauscht. Als Bearbeitungsprojekt wurde sich für den Bau von Werksiedlungen durch die 1881 von den Ge-

**Entdeckendes Lernen im Archiv**

brüdern Röching erorbene Eisenhütte entschieden. Bereits innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Kauf des Werks entstanden in Völklingen und Wehrden insgesamt vier Arbeiterkolonien. Anhand von durch den Stadtarchivar bereitgestellten historischen Quellen und Literatur gingen die Gymnasiasten bei ihrem knapp fünfstündigen Aufenthalt auf Spurensuche.

Beim Lesen der Handschriften leistete der Archivar Hilfeleistung und stellte zuvor angefertigte Transkriptionen von Schreiben zur Verfügung. Entdeckendes Lernen im Archiv als außerschulisches Lernort kann auch zu anderen geschichtlichen Themen durchgeführt werden. Die Lehrkräfte der Völklinger Schulen sind zu Besuchen ins Stadtarchiv eingeladen, um mögliche, im Rahmen der Lehrpläne vorgeschriebenen Inhalte zu besprechen und gemeinsam Materialien für Unterrichtseinheiten zu erarbeiten. Das im Stadtarchiv aufbewahrte Archivgut eignet sich beispielsweise, um die Thematik „Industrialisierung“ am konkreten Beispiel Völklingens zu verdeutlichen.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖKLINGEN**

BEKANNTMACHUNG		II. Überlassung von Reihengrabstätten		X. Benutzung der Baulichkeiten	
Die nachfolgende Satzung wird gemäß § 1 der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen in der Mittelstadt Völklingen vom 15.07.1982 in der Fassung vom 15.04.1992 öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) in der jeweils gültigen Fassung oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen sind.		1. für Körperbestattungen	486,00	1. Benutzung einer Trauerhalle je Fall (ohne Ausschmückung)	225,00
6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung-Gebührenverzeichnis für die Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen vom 07. Dezember 2000		a) zur Bestattung Verstorbener ab 6 Jahre Lebensalter	486,00	2. Benutzung einer Leichenzelle je Fall	70,00
Aufgrund des § 8 des Gesetzes Nr. 1535 über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 05. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2010 (Amtsbl. S. 1384) sowie des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie des § 36 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen vom 26. Juni 2007 wird auf Beschluss des Stadtrates vom 29. November 2012 folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen vom 07. Dezember 2000 i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 27. Januar 2010 erlassen:		b) zur Bestattung Verstorbener bis 6 Jahre Lebensalter	135,00	3. Benutzung der Sezierräume je Fall (Waldfriedhof Stadtmitte und Friedhof Wehrden)	200,00
Artikel I		2. für Urnenbestattungen	260,00	XI. Ausschmückung einer Trauerhalle mit Pflanzen und Kerzengestaltung	
Das Gebührenverzeichnis gem. § 1 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:		3. für Urnenbestattungen in Stelen	1.200,00	80,00	
-Anlage I-		III. Überlassung von Grabstätten im anonymen Feld		XII. Benutzung des Harmoniums (Waldfriedhof Stadtmitte)	
Gebührenverzeichnis		1. für Körperbestattungen	1.618,00	1. inkl. Gestellung eines Organisten	
I. Bestattung Ausheben und Verfüllen von Grabstätten		2. für Urnenbestattungen	486,00	2. ohne Gestellung eines Organisten	
1. für Verstorbene ab 6 Jahre Lebensalter		IV. Überlassung von Rasenreihengrabstätten		XIII. Errichtung von Bandfundamenten auf dem Friedhof Lauterbach -Erweiterungsfläche-	
Körperbestattung in		1. für Körperbestattungen	1.618,00	bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab 6 Jahren Lebensalter	
a) Reihengrabstätten		2. für Urnenbestattungen	486,00	ein Fünftel der vollen Gebühr für jedes weitere Nutzungsjahr	
b) Rasenreihengrabstätten		V. Überlassung von Urnenraseneinzelgrabstätten im Baumgrabfeld		1. Reihengrabstätten	
c) Wahlgrabstätten – Erstbeisetzung		1. Nutzungsrecht auf 15 Jahre	930,00	51,00 – 133,00	
d) Beilegung in vorh. Wahlgrabstätten		2. Verlängerung des Nutzungsrechtes	2.200,00	bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre Lebensalter	
e) Wahlgrabstätten – Erstbeisetzung		VI. Überlassung von Grabstätten im Feld für Totgebürten		41,00 – 102,00	
f) Beilegung in vorh. Wahlgrabstätten		Grabstätte zur Körperbestattung einer Totgeburt		bei Wahlgrabstätten	
g) Rasentiefgrabstätten – Erstbeisetzung		gebührenfrei		- erste Grabstelle	
h) Beilegung in vorh. Rasentiefgrabstätten		VII. Überlassung von Wahlgrabstätten		46,00 – 112,00	
890,00		1. Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten auf 30 Jahre:		bei Tiefgrabstätten	
2. für Verstorbene bis 6 Jahre Lebensalter		a) Wahlgrabstätten für Körperbestattungen (Familiengräber)		61,00 – 153,00	
Körperbestattung in		je Grabstelle		- jede weitere Grabstelle	
a) Reihengrabstätten		1.650,00		bei Urnenreihengrabstätten	
b) Wahlgrabstätten		b) Tiefgrabstätten für Körperbestattungen je Grabstelle		41,00 – 102,00	
c) Wahlgrabstätten		1.650,00		bei Urnenwahlgrabstätten	
3. für Totgebürten – Körperbestattung in		c) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen mit 4 Stellen		56,00 – 138,00	
a) Feld für Totgebürten		1.110,00			
b) Wahlgrabstätten		d) Rasenurnenwahlgrabstätten für Urnenbestattungen mit 4 Stellen			
c) für Urnen in		1.680,00			
a) Reihengrabstätten		e) Gruften und Wahlgrabstätten für Körperbestattungen in bevorzugter Lage			
b) Rasenreihengrabstätten		2.520,00			
c) Einzelgrabstätten im Baumgrabfeld		f) Rasentiefgrabstätten für Körperbestattungen je Grabstelle			
d) Wahlgrabstätten		3.750,00			
e) Rasenwahlgrabstätten		2. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten gemäß 1. a) bis f)			
		ein Dreifachtel der vollen Gebühr für jedes weitere Nutzungsjahr			
Sicherung von Urnen bei Beilegungen in Wahl- und Tiefgräbern (je Urne)		50,00			
				Artikel II	
				Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.	
				Völklingen, 29. November 2012 gez. Lorig, Oberbürgermeister	
				BEKANNTMACHUNG	
				Die Stadt Völklingen gibt gem. § 41 (3) i. V. mit § 48 (6) KSVG bekannt, dass der Einstellungsausschuss für	
				Dienstag, den 08.01.2013, 14.00 Uhr, und Mittwoch, den 09.01.2013, 14.00 Uhr,	
				zur 18. bzw. 19. nichtöffentlichen Sitzung in das Besprechungszimmer des Neuen Rathauses (1. UG, Zi-Nr. 1.20) einberufen wurde.	
				TAGESORDNUNG	
				1. Einstellung von Auszubildenden 2013 2. Mitteilungen und Anfragen	
				Völklingen, 17.12.2012 Der Oberbürgermeister gez. Lorig	
				IX. Bereitstellung von Gedenksteinen	
				1. Gedenkstein (Verschluss für) Stelen (inkl. Beschriftung und Montage)	
				900,00	
				2. Bodenplatte für Urnenraseneinzelgräber im Baumgrabfeld	
				a) inkl. Beschriftung bis zu 25 Zeichen und Montage	
				850,00	
				b) für jedes weitere Zeichen	
				18,00	

**Haushalte für Einkommens- und Verbrauchsstichprobe gesucht**

Das Statistische Amt Saarland sucht private Haushalte, die im kommenden Jahr an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) teilnehmen möchten. Die Erhebung, die bundesweit alle fünf Jahre durchgeführt wird, basiert auf einem repräsentativen Querschnitt von Haushalten aus allen sozialen Schichten und Berufsgruppen. Gesucht werden insbesondere noch Einpersonenhaushalte, Paare ohne Kinder und Haushalte von Selbständigen. Teilnehmer an der freiwilligen Erhebung erhalten als kleines Dankeschön eine Prämie in

Höhe von mindestens 60 Euro. Die Aufgabe besteht darin, für die Dauer von drei Monaten ein Haushaltsbuch zu führen, in dem die Einnahmen und Ausgaben festgehalten werden. Zum Beginn der Erhebung werden allgemeine Angaben zum Haushalt erfragt. Die teilnehmenden Haushalte erhalten damit einen Überblick über die Zusammensetzung ihrer persönlichen Einnahmen und Ausgaben und können nachvollziehen, wo ihr Geld bleibt und wo sich beispielsweise Einsparpotentiale zeigen. Die Haushaltsbücher wer-

den vom Statistischen Amt zur Verfügung gestellt und nach Abschluss der Aufzeichnungen in anonymisierter Form für statistische Zwecke ausgewertet. Datenschutz und Geheimhaltung werden umfassend gewährleistet. Wenn Sie Interesse an einer Teilnahme oder weitere Fragen zum Ablauf der Erhebung haben, wenden Sie sich einfach an Frau Lutz unter der Telefonnummer (0681) 501-5887 oder an Herrn Schwed unter der Durchwahl -5878. Oder senden Sie eine E-Mail an EVS.statistik@lzd.saarland.de.

# VERANSTALTUNGEN IN VÖKLINGEN

## Konzerte

**Tuesday Station Music**  
**Blies Blues Band**  
 27.12.2012 / 19.30 Uhr  
 Alter Bahnhof Völklingen

**Carbon & Stahl**  
**Nylonstring – Bob Bonastre**  
 24.1.2013 / 19.30 Uhr  
 Altes Rathaus Völklingen

## Ausstellungen

**Ausstellung von**  
**Christiane Schmitt**  
 Bis 31.12.2012  
 Stadteitreff Völklingen  
 Bismarckstraße 20

**„Mein Weg zur Kunst“**  
 Acrylmalerei des  
 Künstlers Lothar Keller  
 Bis 18.1.2013  
 Altes Rathaus Völklingen

## Theater Titania

**Abi 68**  
 18. + 19.1.2013 / 19.30 Uhr  
 Alter Bahnhof Völklingen

## Sonstiges

**Kinderneujahrsempfang**  
 20.1.2013 / 14 Uhr  
 Dorfgemeinschaftshaus  
 Geislautern

Melden Sie uns öffentliche  
 Veranstaltungstermine für den Internet-  
 Veranstaltungskalender unter  
<http://veranstaltungen.voelklingen.de>

Weitere Veranstaltungen  
 unter [www.voelklingen.de](http://www.voelklingen.de)  
 Änderungen vorbehalten

**Kostenfreies Parken**  
 in Völklingen auf allen  
 städtischen Parkplätzen  
 und in der City-Tiefgarage  
 am 31. Dezember 2012.

## VHS Völklingen

**Dienstag, 8. Januar 2013**

- Vortrag: Seniorenakademie: **Wie sicher sind Senioren im Alltag, zu Hause und auf der Straße?**, 15 Uhr, Altes Rathaus
- Vortrag: Elternschule: **Autorität durch Beziehung**, 19.30 Uhr, Schule Neckarstraße, Heidstock

**Mittwoch, 9. Januar 2013**

- Kurs: **Emotionen Afrikas spüren**, 18 Uhr, Marie-Luise-Kaschnitz-Gymnasium

**Freitag, 11. Januar 2013**

- Kurs: **Der sichere Umgang mit dem Android-Smartphone**, 18 Uhr, Altes Rathaus

**Samstag, 19. Januar 2013**

- Wochenendseminar: **Experimentelle Malerei**, 14 Uhr, Haus der Vereine

**Dienstag, 22. Januar 2013**

- Vortrag: Elternschule: **Gehirngerechtes geistiges Arbeiten – Erhöhung der Lerneffizienz**, 19.30 Uhr, ERS Hermann-Neuberger-Schule

**Mittwoch, 23. Januar 2013**

- Besichtigung: **Feuerbestattungsanlage Völklingen**, 16 Uhr, Waldfriedhof Völklingen

**Freitag, 25. Januar 2013**

- Vortrag/Infoabend: **Die Honigbiene in der Region**, 19 Uhr, Altes Rathaus

**Dienstag, 29. Januar 2013**

- Weinseminar: **Weinland Italien/ Emilia Romagna**, 19.30 Uhr, Lauterbachhalle

**Freitag, 1. Februar 2013**

- Kurs: **Schritte zum Imker in Theorie und Praxis**, 19 Uhr, Altes Rathaus

Infos über das gesamte Angebot und Anmeldungen bei VHS-Sekretariat, Telefon 0 68 98 13-25 97 Online-Anmeldungen unter: [www.vhs-voelklingen.de](http://www.vhs-voelklingen.de)

## Die Geschenkidee: Eintrittskarten für Veranstaltungen in Völklingen



### Viva Voce

„Commando a cappella“

Freitag, 11. Januar 2013, 20 Uhr  
 Kulturhalle Völklingen-Wehrden

Viva Voce hat sich in der deutschsprachigen Kultur- und Theaterwelt als große a-cappella-Band etabliert. Vox-Pop nennen die fünf Stimmkünstler ihren unverwechselbaren Stil, der zu 100 Prozent mundgemacht ist. Diese Band braucht keine Instrumente. „Commando a cappella“ ist eine perfekt inszenierte Show mit viel Fantasie, Witz, Charme und Liebe zum Detail. Es geht um Besitz und Besessenheit oder um Sinn und Unsinn sozialer Netzwerke. Sie hinterfragen den Zeitgeist und outen sich zugleich als Zeitgeister. Sie nehmen sich selbst (und auch andere prominente Franken) auf die Schippe, originell und mit viel Humor. Unter die zahlreichen neuen Songs mischen sich kreative Cover-Versionen bekannter Welthits.



### Gunni Mahling Show-Ensemble

„Ein Koffer voller Musicals“

Freitag, 22. Februar 2013, 20 Uhr  
 Kulturhalle Völklingen-Wehrden

Das Gunni Mahling Show-Ensemble nimmt die Zuschauer bei seiner neuen Produktion mit auf eine musikalische Reise durch die Metropolen der Musicalwelt und steigt dort ab, wo die Originale am längsten zu Hause gewesen sind. Mit maßgeschneiderten Arrangements, den passenden Kostümen, perfekt aufeinander abgestimmten Chorsätzen und einer der groovigsten Begleitbands des Südwestens präsentiert das Ensemble Ausschnitte der beliebtesten Musicalproduktionen. Lassen Sie sich diesen Trip nicht entgehen und packen Sie ihren „Koffer voller Musicals“ mit „Die drei Musketiere“, „Grease“, „Hairspray“, „Chorusline“, „ABBA“, „We will rock you“ und „Hair“.



### Familien-Musical

Musikbühne Mannheim

„Die kleine Meerjungfrau“

Sonntag, 3. März 2013, 16 Uhr  
 Kulturhalle Völklingen-Wehrden

Die kleine Meerjungfrau sehnt sich danach, ein Mensch zu sein und eine Seele zu haben, denn sie liebt den Prinzen. Durch einen Zauberspruch der Hexe verliert sie ihren Fischschwanz und erhält menschliche Gestalt. Dafür muss sie der Hexe ihre Stimme verkaufen. Drei Tage hat sie Zeit – so ist die Bedingung der Hexe – um die Liebe des Prinzen zu gewinnen. Schafft sie das nicht bis die Sonne am dritten Tag untergeht, zerrinnt das Leben der kleinen Meerjungfrau zu Schaum.



Comedy

### Jörg Knör

„Alles nur Show!“

Samstag, 16. März 2013, 20 Uhr  
 Kulturhalle Völklingen-Wehrden

Volles Programm  
 Jörg Knör, der Entertainer unter den Comedians, jongliert mit allem, was auf der Bühne Wirkung hat: Komik, Musik, Parodie und blitzschnellen Karikaturen. Das aktuelle Programm des Bambi Preisträgers ist ein spannender Ausflug in die Welt der Stars, die gerade Schlagzeilen machen, und beginnt genau da, wo Frauke Ludowigs Stargelächler aufhört. Alles, was unter dem roten Teppich gekehrt wurde – Jörg Knör hat es aufgesammelt und serviert es brandaktuell auf der Bühne. „Alles nur Show!“ – zwei Stunden, die wie im Flug vergehen und Lust auf mehr machen!



**Ticket-Verkauf:** [www.ticket-regional.de](http://www.ticket-regional.de), Tourist-Information Völklingen, Poststraße 1, Telefon (0 68 98) 13-28 00. Sowie in allen bekannten VVK-Stellen von „Ticket Regional“.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖKLINGEN

### BEKANNTMACHUNG

#### „Satzung für die städt. Kindertageseinrichtungen der Mittelstadt Völklingen“

Gem. § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1649 nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008 – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2011 (Amtsblatt I S. 230) dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 1037) – jeweils in der aktuellen Fassung – hat der Stadtrat in der Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

##### § 1 Zweck der Einrichtungen

Die Mittelstadt Völklingen betreibt nach dieser Satzung Kindertageseinrichtungen zu den jeweils festgelegten Betreuungs- und Zusatzangeboten in den Stadtteilen:

- Innenstadt**  
 a) KiTa „Am Leh“, Pasteurstraße 13 (ab 8-2013 Röntgenstraße 2)  
 b) KiTa Kunterbunt, Hohenzollernstraße  
 c) KiTa Schubertstraße 2  
 d) KiTa Haydnstraße 44 a

**Ortsteil Ludweiler**  
 e) KiTa Schulstraße 12

**Ortsteil Lauterbach**  
 f) KiTa Fröbelstraße 16

Bei Bedarf und Finanzierbarkeit können die in den jeweiligen Tageseinrichtungen angebotenen Betreuungs- und Zusatzangebote entsprechend erweitert werden.

#### Die Aufgabe dieser Einrichtungen ist:

- die Familienziehung des Kindes mit Hilfe eines eigenständigen Bildungsangebotes zu ergänzen
- alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuerer Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise zu fördern,
- Verpflichtung zur Umsetzung des saarländischen Bildungsprogrammes
- umweltbedingte Benachteiligungen auszugleichen und soziale Integration anzustreben
- die Eltern in Erziehungsfragen zu unterstützen
- Umsetzung einer kindgerechten und gesunden Ernährung
- Zusammenarbeit mit den Grundschulen im letzten Kindergartenjahr (Kooperationsjahr)

#### § 2 Aufnahmebedingungen

- Unter Berücksichtigung von bundes- und landesrechtlichen Regelungen werden Kinder vom 2. Lebensmonat (Kinderkrippe) bzw. vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht in die städt. Kindertageseinrichtungen aufgenommen. In Absprache mit der Erziehungsleitung kann vor der eigentlichen Aufnahme eine bis zu 14-tägige Eingewöhnungsphase vereinbart werden. Kinder, die nicht in der Stadt Völklingen wohnen, können bei freien Kapazitäten grundsätzlich in die Kindertageseinrichtungen der Stadt aufgenommen werden. Ein Anspruch für auswärtige Kinder auf einen Kindergartenplatz in der Stadt Völklingen besteht jedoch grundsätzlich nicht und ist in der Entscheidung des Trägers gestellt.
- Kinder, deren körperliche und geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn eine angemessene Betreuung dieser Kinder sichergestellt

werden kann.

- Der Kindertageseinrichtung sind vor Aufnahme des Kindes folgende Unterlagen vorzulegen:
  - vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag
  - soweit möglich, eine Einzugsermächtigung oder Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren
  - die ärztliche Bestätigung, dass das aufzunehmende Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine Einwände gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Die vorzulegende Bescheinigung darf bei der Aufnahme nicht älter als vier Wochen sein.
  - Einverständniserklärungen aus dem Aufnahmeheft
- Wird ein bereitgestellter Betreuungsplatz in einer der städt. Kindertageseinrichtungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Aufnahmebescheides angenommen, ist der Träger berechtigt, ohne erneute Erinnerung den entsprechenden Platz anderweitig zu vergeben.

##### § 3 Gebühren

- Die Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Völklingen im Sinne des saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetzes bestimmen sich nach einer vom Stadtrat zu beschließenden Gebührensatzung. Im übrigen finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Anwendung.
- Bei einzuschulenden Kindern endet die Gebührensatzung in dem Monat, in dem die Aufnahme erfolgt ist. Bei dieser Verfahrensweise ist der von den Erziehungsberechtigten zu zahlende 25 %-Anteil an den Personalkosten auf 12 Monate umgelegt.
- Vor Übertritt in die Schule in den letzten vollen 3 Monaten vor den Schulfreien führt eine Abmeldung nicht zum Wegfall der Gebührenpflicht. Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger zur Abmeldung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

##### § 4 Öffnungszeiten

- Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Völklingen haben von Montag bis Freitag – außer an gesetzlichen Feiertagen – wie folgt geöffnet:  
**Regelkindergarten:**  
 Von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr. Bei nicht ausreichender Nachfrage am Nachmittag besteht kein Anspruch auf eine Nachmittagsbetreuung. In diesen Fällen wird die Regelkindergartenbetreuung auf täglich sechs Stunden begrenzt.

##### Kinderkrippe und Ganztagsbetreuung :

- Durchgehend von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
- Bei Bedarf können die o.g. Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unter Beachtung landesrechtlicher Vorschriften angepasst werden. Innerhalb der Rahmenöffnungszeiten von 7.00 bis 18.00 Uhr können Veränderungen an den o.g. Öffnungszeiten in Absprache mit dem Träger vorgenommen werden. Dies setzt voraus, dass sich eine Mehrheit der Eltern für eine Veränderung der Öffnungszeiten ausspricht und der Träger mit dem vorhandenen Personal diese Änderungen umsetzen kann. Sofern über 18.00 Uhr hinausgehende Öffnungszeiten notwendig werden und der Träger dies mit dem vorhandenen Personal abdecken kann, sind auch über 18.00 Uhr hinausgehende Öffnungszeiten in Einzelfällen und bei ausreichender Nachfrage möglich.
  - Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben zur Gewährleistung eines geregelten Kindergartenbetriebes dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder innerhalb

- des vorgegebenen Zeitrahmes gebracht und auch wieder pünktlich aus der Einrichtung abgeholt werden. Abholberechtigt sind nur die Erziehungsberechtigten oder von diesen beauftragten Personen, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und das erforderliche Verantwortungsbewusstsein besitzen, wofür die Erziehungsberechtigten einzustehen haben. Der Kindertageseinrichtung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen. Bei Missachtung und vorausgehender Abmahnung behält sich der Träger der Einrichtung das Recht vor, ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen.
- Um den Betrieb und die Betreuung der Kindertageseinrichtungen nicht zu stören, ist während der Betriebszeit von 9.00 – 12.00 Uhr ein Bringen bzw. Abholen von Kindern grundsätzlich nicht möglich. Aus wichtigem Grund (Arztbesuch, etc.) sind in Einzelfällen und in Absprache mit der Erziehungsleitung Ausnahmen möglich.

##### § 5 Verpflegung

Die Teilnahme an der Verpflegung in den Sparten Kinderkrippe und Ganztagsbetreuung wird durch einen Verpflegungsvertrag geregelt. Eine Anpassung des Verpflegungsgeldes wird dem Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Monat ist der Träger der Einrichtung berechtigt, das Kind von der Ganztagsbetreuung auszuschließen.

##### § 6 Aufsicht

- Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes in der Einrichtung und erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. Bei Veranstaltungen, Festen u.a., an denen auch Eltern, Verwandte oder sonstige Personen teilnehmen können, entfällt die Aufsichtspflicht des Personals für die in den Tageseinrichtungen betreuten Kinder und für die von den Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personen mitgebrachten Kinder. Bei Veranstaltungen etc. hat die Erziehungsleitung diesen Personenkreis entsprechend zu informieren.
- Wege von und zu der jeweiligen Tageseinrichtung unterliegen der Aufsicht der Erziehungsberechtigten bzw. der von diesen Beauftragten. Ist eine sichere Begleitung des Kindes nicht gewährleistet, kann der Träger im Interesse des Kindes und nach vorheriger Abmahnung das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen.
- Wenn ein Kind aus der Einrichtung abgeholt wird, so hat der Erziehungsberechtigte oder die beauftragte Person dies dem Personal der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

##### § 7 Versicherungsschutz

Auf dem Wege von und zu der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Bei Wegeunfällen ist allerdings vorausgesetzt, dass das Kind keinen, außer durch die Verkehrssituation begründeten Umweg macht. Etwaige Unfälle müssen unverzüglich gemeldet werden. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase besteht ebenfalls gesetzlicher Versicherungsschutz. Weitergehende Ansprüche gegen den Träger bzw. das Personal sind jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

##### § 8 Haftung

Ein Haftungsausschluss besteht für alle von den Kindern mitgebrachten Sachen bei Verlust, Beschädigung oder Verwechslung von persönlichen Gegenständen in der Kindertageseinrichtung.

##### § 9 Regelung im Krankheitsfall

- Bei Erkrankung des Kindes, die ein Besuch der Kindertageseinrichtung nicht zulässt, (Fieber, ansteckende Erkrankung, etc.) ist eine Betreuung zum

Schutz der anderen Kinder nicht möglich.

- Ist festgestellt, dass ein Kind oder ein Familienangehöriger an einer übertragbaren Krankheit der in den §§ 6 und 34 des Infektionsschutzgesetzes aufgelisteten Krankheiten erkrankt ist (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlaugung), muss dies der Einrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.
- Der Besuch der Kindertageseinrichtung nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist erst dann wieder möglich, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- Auch Geschwisterkinder, die selbst noch nicht erkrankt sind, sind im Falle des Absatzes 1 nach Maßgabe des Absatzes 3 zu Hause zu lassen.

##### § 10 Nicht in Anspruch genommene Plätze

- Der Träger der Einrichtung behält sich vor, einen vergebenen Betreuungsplatz, der ohne Entschuldigung über einen Monat nicht in Anspruch genommen wurde, anderweitig zu vergeben. Der Träger kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn ein Kind nur sehr unregelmäßig in die Kindertageseinrichtung gebracht wird.
- Ein Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung kann auch dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten - trotz Abmahnung - gegen die Regelungen der Satzung verstoßen

##### § 11 Gebührensatzung

- Die Gebühren für einen Krippen-, Kindergarten- oder Ganztagsplatz sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 12 der Satzung erfolgt ist.
- Der Träger der Einrichtung behält sich vor, ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn trotz ordnungsgemäßer Mahnung durch den Fachbereich 1/16 - Zahlungsmanagement die Gebühren für einen Platz länger als 2 Monate nicht bezahlt worden sind oder eine Kostentragung durch die öffentliche Jugendhilfe eingestellt wurde.

##### § 12 Abmeldung

- Die Abmeldung eines Kindes aus einer der städt. Kindertageseinrichtungen muss schriftlich erfolgen.
- Bei Abmeldung aus einer städt. Kindertageseinrichtung ist die Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu beachten.
- Kinder, die eingeschult werden, scheiden zum Ende des Monats aus, in dem die Kindergartenferien beginnen. Eine Abmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Abweichend zu Absatz 1 führt eine Kündigung des Kindergartenplatzes bei einzuschulenden Kindern ab Monat Mai nicht automatisch zum Wegfall der Gebührenpflicht. Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger zur Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

##### § 13 Sonstiges

- In den Kindertageseinrichtungen besteht die Möglichkeit, an einem gesunden Frühstück teilzunehmen. Für die Teilnahme am Frühstück ist ein gesonderter Betrag, der je nach Angebot in der jeweiligen Einrichtung festgelegt wird, zu entrichten. Sofern Erziehungsberechtigte mit dem Frühstücksgeld in Verzug sind bzw. trotz wiederholter Aufforderung nicht zahlen, wird das Kind von der Teilnahme am Frühstück ausgeschlossen.
- Beim Besuch der Kindertageseinrichtung sollen die Kinder eine kindgerechte Kleidung tragen, die sowohl zum Spielen in der Gruppe als auch im Außengelände geeignet ist. Es ist darauf zu achten, dass Kinder beim Besuch der Kindertagesstätte aus Si-

cherheitsgründen keine Kleidungsstücke tragen, die beim Spielen in oder außerhalb der Einrichtung wegen der Gefahr des Hängenbleibens zu Verletzungen (z.B. Tragen von Ketten, Bändern, Ohrringen, Ringen, Tragen von Kleidungsstücken mit Kordeln oder Schnüren pp.) führen können. Weiterhin ist es untersagt, Plastiktaschen in die Einrichtung mitzubringen bzw. in der Einrichtung zu verwenden (z.B. zum Transport von persönlichen Gegenständen des Kindes in Plastiktaschen).

- Den Erziehungsberechtigten bzw. dem Beauftragten ist es aus Sicherheitsgründen nicht gestattet, das Kindergartengelände zum Bringen und Abholen des Kindes mit Fahrzeugen zu befahren. Bei Missachtung von Anordnungen des Trägers und vorausgehender schriftlicher Abmahnung an die Erziehungsberechtigten, kann der Träger der Einrichtung das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen.
- Sofern krankheitsbedingt eine Schließung bzw. Teilschließung einer Einrichtung erfolgt muss, wird sich der Träger bemühen, einen Notbetrieb aufrecht zu erhalten. Die Einrichtung behält sich eine Übertragung vor, welche Kinder auf eine Betreuung dringend angewiesen sind (z.B. Berufstätigkeit von Alleinerziehenden oder beider Elternteile, etc.) Bei einer krankheitsbedingten Schließung einer Einrichtung erfolgt für diese Ausfallzeiten keine anteilige Gebührensatzung.
- Die Aufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Völklingen wird durch Aufnahmeheft geregelt. Mit Ihrer/Ihren Unterschrift(en) im Aufnahmeheft erkennen Sie die Bedingungen an, die für ein Zusammenleben in der Einrichtung wichtig sind.

#### Artikel II

Art. I tritt nach Beschlussfassung vom 29.11.2012 in Kraft.

#### Artikel III

Die bisherige Satzung für die städt. Kindertageseinrichtungen der Mittelstadt Völklingen vom 1.8.2006 tritt außer Kraft.

Völklingen, 29.11.2012  
 gez. Klaus Lorig  
 Oberbürgermeister

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der **WasserZweckverband Wadmt** erhöht zum **01.01.2013** die monatlichen Grundgebühren.

Die Gebührensatzung, Artikel 1, 2. Abschnitt, Punkt 2.1.1 wird wie folgt festgesetzt: Die Grundgebühren betragen monatlich bei einer Anschlussweite

	€uro
bis zu ¾ "	= Qn 2,5 8,06
bis zu 1 ¼ "	= Qn 6,0 12,76
bis zu 1 ½ "	= Qn 10,0 17,46
bis zu 2 "	= Qn 15,0 23,09
bis zu 100 mm	= Qn 60 57,15
bis zu 150 mm	= Qn 150 85,65
bis zu 200 mm	= Qn 250 114,07

Die **Verbrauchsgebühr** von 1,35 €/cbm bleibt weiterhin konstant.

Völklingen, den 11.12.2012

gez. Lorig  
 Verbandsvorsteher